

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grund- und Mittelschulen (Unterrichtsfach Musik) und
Lehramt an Sonderschulen (Erweiterungsfach Musik)
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 12. Juni 2023

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungen (Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer)
- § 7 Testate
- § 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden (APO-Lehramt), für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Mittelschulen (Unterrichtsfach Musik) sowie Lehramt an Sonderschulen (Erweiterungsfach Musik) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Die Studiengänge sind grundständige Studiengänge im Sinne von Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für Lehramt an Grundschulen, für Lehramt an Mittelschulen und Lehramt an Sonderschulen jeweils 70,5 SWS (ohne den „Freien Bereich“).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

In den Studiengängen Lehramt an Grund- und Mittelschulen (Unterrichtsfach Musik) sowie im Studiengang Lehramt an Sonderschulen (Erweiterungsfach Musik) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Gruppenunterricht (G)
- Hauptseminar (HS)
- Proseminar (PS)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Vorlesung (V)
- Sonstige

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Im künstlerisch-praktischen Bereich sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 1: | 5 Leistungspunkte |
| 2. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 2: | 4 Leistungspunkte |
| 3. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 3: | 9 Leistungspunkte |

- | | |
|---|--------------------------------|
| 4. Modul Künstlerische Ensemble Praxis (KEP) 1: | 7 Leistungspunkte ¹ |
| 5. Modul Künstlerische Ensemble Praxis (KEP) 2: | 10 Leistungspunkte |

²Als Instrumente sind gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LPO I zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe, Zither oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. ³In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungshauptausschuss ein anderes Instrument zulassen.

(2) Im theoretisch-wissenschaftlichen Bereich sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Modul Musiktheorie/Gehörbildung (Mth/Gb): | 9 Leistungspunkte |
| 2. Modul Musiktheorie (Mth): | 6 Leistungspunkte |
| 3. Modul Musikwissenschaft (Muwi): | 6 Leistungspunkte |
| 4. Modul Musikwissenschaft/Multimedia (Muwi/Mm): | 5 Leistungspunkte |

(3) Im Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik sind folgende Module abzulegen:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 1. Modul Musikpädagogik (Mup) 1: | 8 Leistungspunkte |
| 2. Modul Musikpädagogik (Mup) 2: | 7 Leistungspunkte |

(4) ¹Dem Modul „Freier Bereich“ sind insgesamt 6 Leistungspunkte zugeordnet. ²Dieses Modul umfasst weitere lehramtsbezogene Veranstaltungen aus den in § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g LPO I genannten Bereichen, vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h LPO I. ³Die Studierenden können alle an der Hochschule für Musik und Theater München sowie im Rahmen des an der Ludwig-Maximilians-Universität München studierten zweiten Unterrichtsfachs für diesen Bereich ausgewiesenen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem*der Studierenden die Studiengangskoordination, der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 6 APO-Lehramt sowie die jeweiligen Profil- und Modulbeauftragten zur Verfügung.

¹ Bereichsübergreifendes Modul: Zwei Leistungspunkte werden zum theoretisch-wissenschaftlichen Bereich gerechnet (Lehrveranstaltung: Stimmkunde).

§ 6
Prüfungen
(Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer)

1. Modul Künstlerische Praxis individuell (KPI) 3

Modulprüfung: Instrumentalspiel oder Gesang-Sprechen

Prüfungsart: praktische Prüfung (Dauer: 15 bis 20 Minuten)

Regeltermin: 7. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b

LPO I: 50 %

Inhalt: Gewählt wird Instrumentalspiel, wenn in der Ersten Staatsprüfung das Fach Gesang-Sprechen gewählt wird und vice versa:

a) Instrumentalspiel: Solistisches Vorspiel von mindestens zwei Stücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen² (auch mit Begleitung oder im kleinen Ensemble)

b) Gesang-Sprechen: Solistischer Vortrag von mindestens zwei Stücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (auch mit Begleitung oder im kleinen Ensemble) sowie mindestens einem Sprechtext

2. Modul Musiktheorie/Gehörbildung (Mth/Gb)

Prüfungsart: Insgesamt sind nach Wahl des*der Studierenden zu erbringen:

a) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 1

eine Seminararbeit (Umfang 6–10 Seiten³) oder eine schriftliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten)

und

b) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 2

eine mündlich-praktische Prüfung (Dauer: 10 Minuten) oder eine Werkmappe mit drei bis fünf ausgearbeiteten kürzeren Aufgaben

Regeltermin: 2. - 3. Semester (die Prüfungen verteilen sich nach Wahl des*der Studierenden auf zwei der vier Proseminare; Bearbeitungszeit: 13 Monate)

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistungen

Inhalt: Themen der Musiktheorie

c) Modul-Teilprüfung: Tonsatz

Prüfungsart: schriftliche Prüfung (Dauer: 120 Minuten)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

² Bei Perkussionsinstrumenten sind statt Stücken aus unterschiedlichen Stilepochen solche für unterschiedliche Instrumentengattungen vorzutragen.

³ A4, Typengröße 12, Zeilenabstand 1,5; reiner Textanteil mindestens 66%.

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 16,66 %

Inhalt: Bearbeitung von Tonsatzaufgaben

d) Modul-Teilprüfung: Gehörbildung

Prüfungsart: mündlich-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b

LPO I: 16,66 %

Inhalt: Bearbeitung von Gehörbildungsaufgaben

3. Modul Musiktheorie (Mth)

Prüfungsart: Insgesamt sind nach Wahl des*der Studierenden zu erbringen:

a) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 1

eine Seminararbeit (Umfang 8-12 Seiten⁴, Bearbeitungszeit: 3 Semester; die Abgabe erfolgt am Ende der Unterrichtszeit) oder ein Kurzreferat (ca. 10 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 – 10 Seiten)

und

b) Modul-Teilprüfung: Musiktheorie Studienleistung 2

eine Werkmappe mit bis zu drei ausgearbeiteten Stilübungen kleineren bis mittleren Umfangs

Regeltermin: 5. - 7. Semester (die Prüfungen verteilen sich nach Wahl des Studierenden auf zwei der drei Hauptseminare)

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistungen

Inhalt: Themen der Musiktheorie

4. Modul Musikwissenschaft (Muwi)

Modulprüfung: Musikgeschichte im Überblick

Prüfungsart: mündliche Prüfung (20 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil am Durchschnittswert nach § 3 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I: 16,66 %

Inhalt: Themen der Musikgeschichte

5. Modul Musikwissenschaft/Multimedia (Muwi/Mm)

a) Modul-Teilprüfung: Multimedia

Prüfungsart: praktisch (Bearbeitungszeit: insgesamt zwei Semester; die Abgabe einer Werkmappe zu einem OER-Projekt [inkl. Präsentation];

Dauer: in der Regel 5 bis 10 Minuten, erfolgt am Ende der Unterrichtszeit des 6. Fachsemesters)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

⁴ A4, Typengröße 12, Zeilenabstand 1,5; reiner Textanteil mindestens 66%.

Inhalt: Die Präsentation der Werkmappe enthält den Nachweis der für das OER-Projekt erforderlichen Kompetenzen im audio-visuellen Bereich. In Bezug auf spätere Berufspraxis sind dabei Open-Source-Programme proprietären bzw. plattformspezifischen Lösungen vorzuziehen.

b) Modul-Teilprüfung: Historische Musikwissenschaft

Prüfungsart: eine Seminararbeit (Umfang 6-12 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: ein Thema der Musikgeschichte

6. **Modul Musikpädagogik (Mup) 2**

Modulprüfung: Musikpädagogik

Prüfungsart: mündliche Prüfung (30 Minuten)

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Entspricht der Leistung für die Fachdidaktik gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Buchst. a LPO I.

Inhalt: Themen aus dem Bereich der Elementaren Musikpädagogik

§ 7

Testate

(1)¹In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1) Künstlerische Ensemblepraxis KEP 1:

Lehrveranstaltungen:

- a) Ensembleleitung
- b) EMP (Rhythmik, Elementares Musizieren)

2) Künstlerische Ensemblepraxis KEP 2:

Lehrveranstaltungen:

- a) Kinderchorleitung
- b) KEP Wahlpflicht (Kinderchorleitung oder Ensembleleitung oder EMP-Angebot)
- c) Grundlagen der Bewegung
- d) EMP (Elementare Percussion)
- e) Ensembleleitung

3) Musikpädagogik Mup 2:

Lehrveranstaltung:

- a) Unterrichtspraxis

²Die Erteilung eines Testats setzt die nachgewiesene Anwesenheit des*der Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(2) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des*der Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Absatz 1 Satz 2 für die Erteilung des Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus von dem*der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem*der Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese durch die Erste Änderungssatzung geänderte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung (20. Dezember 2023) in Kraft. ²Sie gilt rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.